

Kurzzeitkennzeichen

Kurzzeitkennzeichen dienen zur einmaligen Verwendung für Überführungsfahrten und Probefahrten. Das Kurzzeitkennzeichen ersetzt die bisher gebräuchlichen roten Kennzeichen für Überführungsfahrten.

Probefahrt: die Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs.

Überführungsfahrt: die Fahrt zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort, auch zur Durchführung von Um- oder Aufbauten.

Kurzzeitkennzeichen werden, gerechnet ab Tag der Ausgabe, für bis zu 6 Tage zugeteilt. Auf den Kurzzeitkennzeichen ist dieses "Verfallsdatum" angebracht. Sie haben dadurch den Vorteil, dass sie nicht zurückgebracht oder zurückgesandt werden müssen. Das erspart Ihnen viel Zeit und durch das Entfallen des Postversands gegebenenfalls auch Geld. Die Kennzeichen müssen auf eigene Kosten in einer Prägwerkstatt beschafft werden. Nach Ablauf der Gültigkeit müssen die Kurzzeitkennzeichen vom Antragsteller in eigener Zuständigkeit entsorgt werden. Ein Kurzzeitkennzeichen darf nur für das Fahrzeug, für das es zugeteilt worden ist, verwendet werden.

Voraussetzungen für die Zuteilung:

- Antragstellung erfolgt bei Ihrer örtlich zuständigen Zulassungsbehörde bzw. bei der Zulassungsbehörde, in deren Bezirk das Fahrzeug momentan seinen Standort hat.
- Für das Fahrzeug besteht eine gültige Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung. Ist das nicht der Fall, dürfen bis zur erfolgreich durchgeführten Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung nur Fahrten zur Untersuchungsstelle innerhalb des Zulassungsbezirkes, der für den Standort des Fahrzeuges zuständig ist, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden. Zur Beseitigung von bei der Prüfung/Untersuchung festgestellter Mängel dürfen auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur festgestellter Mängel in einer geeigneten Einrichtung im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden. Dies gilt nicht für verkehrsunsichere Fahrzeuge.
- Für das Fahrzeug muss eine Typgenehmigung bzw. Einzelgenehmigung (Betriebserlaubnis) vorhanden sein. Ist das nicht der Fall, dürfen nur Fahrten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden.

Erforderliche Unterlagen:

- Versicherungsbestätigung für ein Kurzzeitkennzeichen
- Fahrzeugdokumente (zumindest in Kopie, Fax, Ausdruck).
- Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung (Untersuchungsbericht, Kopie ausreichend)
- Personalausweis oder Reisepass der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Firmen und juristische Personen: Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung, Personalausweis oder Reisepass eines Vertretungsberechtigten der Firma.
- Vollmacht und Ausweis in Kopie des neuen Fahrzeughalters. Bei Firmen werden Vollmachten nur anerkannt, wenn der Vollmachtgeber gem. Handelsregistereintrag unterschriftsberechtigt ist (Geschäftsführer oder Prokurist). Die Vorlage des Ausweises des Unterschriftsberechtigten ist erforderlich.

Besonderheit bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen für Kunden ohne Wohnsitz im Bundesgebiet

gemäß § 75 Abs. 2 FZV ist für Antragsteller ohne Wohnsitz oder Sitz im Inland örtlich die Zulassungsbehörde des **Aufenthaltsortes** eines Antragstellers zuständig.

Insbesondere bei ausländischen Kunden ohne Wohnsitz im Inland bedeutet dies bei der Beantragung eines Kurzzeit- oder Ausfuhrkennzeichens, dass hier die Anwesenheit des Kunden erforderlich ist. Die Zuteilung eines entsprechenden Kennzeichens unter Bevollmächtigung eines Fahrzeughändlers durch den Antragsteller, der sich nicht vor Ort befindet, ist mangels örtlicher Zuständigkeit nicht möglich.

Aus diesem Anlass wollen wir Ihnen folgende Lösungsvorschläge unterbreiten:

1. Für die Übergabe des Fahrzeuges wird mit dem Kunden ein Termin während der Öffnungszeiten der Zulassungsbehörde vereinbart. Somit kann der Kunde ein Kurzzeitkennzeichen persönlich beantragen.

Oder:

2. Kurzzeitkennzeichen wird für den Händler selbst beantragt. Jedoch sollte hierbei bedacht werden, dass insbesondere in einigen osteuropäischen Nicht-EU-Ländern das Führen eines Kraftfahrzeuges nur für die Personen zulässig ist, die in den Fahrzeugdokumenten eingetragen sind.

Oder:

3. Alternativ besteht in Bayern das Einverständnis zur Bevollmächtigung des Händlers durch den Kunden unter Vorlage des **Originalausweises**.